



Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ins

vom

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Stellvertretung	Art. 2

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	Art. 3
Kollegialbehörde.....	Art. 4
Präsidualverfügungen.....	Art. 5

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 6
Sitzungszeitpunkt	Art. 7
Einberufung	Art. 8
Berichte und Anträge.....	Art. 9
Mitberichtsverfahren.....	Art. 10
Ratsbüro	Art. 11
Einladung	Art. 12
Akten	Art. 13
Teilnahme.....	Art. 14
Öffentlichkeit und Beizug Dritter.....	Art. 15
Leitung der Sitzung	Art. 16
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 17
Abstimmungen und Wahlen	Art. 18
Protokoll	Art. 19
Eröffnung von Beschlüssen	Art. 20
Information der Öffentlichkeit	Art. 21
Verwaltungsinterne Information	Art. 22
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 23

2.3 Ressorts

Allgemeines	Art. 24
Die einzelnen Ressorts	Art. 25
Zuweisung	Art. 26
Aufgaben	Art. 27

3. Kommissionen und Ausschüsse

Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen.....	Art. 28
Ständige Kommissionen und Ausschüsse.....	Art. 29
Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher	Art. 30
Konstituierung	Art. 31
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 32

4. Verwaltung

Grundsätze	Art. 33
Abteilungsleitung.....	Art. 34
Aufgaben	Art. 35

5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	
5.1	Allgemeines	
	Zuständigkeitsbereiche	Art. 36
5.2	Unterschriftsberechtigung	
	Grundsatz	Art. 37
	Behörden	Art. 38
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	
	Verfügung über Kredite	Art. 39
	Kreditkontrolle	Art. 40
5.4	Anweisung zur Zahlung	
	Grundsatz	Art. 41
	Kontrolle eingehender Rechnungen	Art. 42
	Anweisung	Art. 43
	Kontrolle und Zahlung	Art. 44
5.5	Erlass von Verfügungen	
	Verfügungsbefugnis	Art. 45
5.6	Berichtswesen	
	Periodische Berichterstattung	Art. 46
	Besondere Vorkommnisse	Art. 47
6.	Schlussbestimmung	
	Inkrafttreten	Art. 48
	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 49

Beilage

Organigramm der Gemeinde Ins	Seite 12
------------------------------------	----------

Anhänge

Anhang 1: Zuordnung der Kommissionen und Ausschüsse, Aufgaben der Ressorts	Seite 13
Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse	Seite 14
Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse	Seite 17

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ins erlässt gestützt auf Artikel 13 des Organisationsreglementes vom 22. Oktober 2021 die folgende

Organisationsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation des Gemeinderates
- b* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- c* die Bildung und Organisation von Ressorts
- d* die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen ohne Entscheidbefugnis, soweit diese nicht in der Gemeindeordnung geregelt sind
- e* die Struktur der Verwaltung
- f* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- g* die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglementes, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied kann aus wichtigen Gründen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung nach aussen vertreten, orientiert aber den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidential-
verfügungen

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle vierzehn Tage, in der Regel jeweils an einem Donnerstag.

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jeweils für ein Jahr.

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Sitzungszeitpunkt

Art. 7 ¹ Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr.

Einberufung

Art. 8 ¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Berichte und
Anträge

Art. 9 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Kommissionen, Ausschüsse sowie die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen - wenn möglich elektronisch - der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein.

² Die Geschäfte sind bis Montag, 12.00 Uhr, vor der Gemeinderatssitzung einzureichen.

³ Für Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für die Verwaltung die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der zuständigen Organisationseinheiten.

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Mitberichtsverfahren **Art. 10** Betreffen Anträge zwei oder mehr Ressorts, führt das Antrag stellende Ressort bei den anderen betroffenen Ressorts ein Mitberichtsverfahren durch, bevor es den Antrag stellt.

Ratsbüro **Art. 11** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Gemeinde-Vizepräsidentin oder der Gemeinde-Vizepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es
a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
b erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin wo nötig die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen, Ausschüssen und Verwaltung ergänzen.

⁴ Das Ratsbüro kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

Einladung **Art. 12** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Versand der Traktandenliste per E-Mail sowie durch Auflegen im Gemeinderatszimmer.

² Die Traktandenliste liegt ab Dienstag vor der Sitzung, 09.00 Uhr, auf.

Akten **Art. 13** ¹ Die Akten liegen ab Dienstag vor der Sitzung, 09.00 Uhr, im Gemeinderatszimmer auf.

² Alternativ oder zusätzlich kann der Zugriff auf elektronische Dossiers ermöglicht werden.

³ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme **Art. 14** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, sich auf die Sitzungen durch Einsichtnahme in die Akten vorzubereiten und an den Sitzungen teilzunehmen, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit **Art. 15** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

- Leitung der Sitzung **Art. 16** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
- a sorgt für einen speditiven Ablauf
 - b eröffnet und schliesst die Diskussion
 - c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).
- ³ Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat über Geschäfte auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Abstimmungen und Wahlen **Art. 18** ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen entscheidet
- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr
 - b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogene Los.
- Protokoll **Art. 19** ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.
- ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.
- Eröffnung von Beschlüssen **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in der Regel schriftlich.
- ² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der Öffentlichkeit

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat entscheidet, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Verwaltungsinterne Information

Art. 22 ¹ Das Mitglied des Gemeinderates ist verantwortlich für die interne Orientierung über die das Ressort betreffenden Beschlüsse.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber informiert die Leiterin oder den Leiter der Finanzverwaltung nach der Sitzung über die sie betreffenden Geschäfte.

Ergänzende Vorschriften

Art. 23 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderats-sitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Reglement über Urnenabstimmungen und -wahlen.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 24 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem oder mehreren besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte und das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass innerhalb des betreffenden Ressorts alle Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts

Art. 25 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a Präsidiales
- b Bauwesen und Planung
- c Finanzen
- d Gemeindebetriebe
- e Energie- und Wasserversorgung
- f Volkswirtschaft
- g Liegenschaften
- h Soziales
- i Kultur/Freizeit
- j Bildung
- k Öffentliche Sicherheit
- l Öffentlicher Verkehr
- m Privater Verkehr.

Zuweisung **Art. 26** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern an einer konstituierenden Sitzung die übrigen Ressorts auf Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei das Anciennitätsprinzip sowie die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.

³ Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher.

⁴ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 27** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 1.

3. Kommissionen und Ausschüsse

Zuordnung von Kommissionen und Ausschüssen **Art. 28** ¹ Die ständigen Kommissionen und Ausschüsse sind je einem Ressort zugeordnet.

² Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 1.

Ständige Kommissionen und Ausschüsse **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat setzt folgende ständigen Kommissionen und Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis ein:

- a Bau- und Planungskommission
- b Energie- und Wasserkommission
- c Entsorgungskommission
- d Feuerwehrkommission
- e Finanzkommission
- f Forstkommission
- g Liegenschaftskommission
- h Schulkommission für Besondere Massnahmen
- i Wegkommission
- j Ständiger Wahlausschuss
- k Pachtlandausschuss
- l Wirtschaftsförderungsausschuss
- m Verkehrsausschuss
- n Bibliotheksausschuss
- o Naturschutzausschuss
- p Fachgruppe Ortsbild und Landschaft

² Mitgliederzahl und Organisation der Kommissionen und Ausschüsse nach Absatz 1 ergeben sich aus Anhang 2.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse ergeben sich aus Anhang 3.

⁵ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen und Ausschüsse in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher

Art. 30 ¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen und Ausschüssen von Amtes wegen an.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission oder des Ausschusses im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission oder dem Ausschuss die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission oder des Ausschusses abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 31 ¹ Die Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Nach den ordentlichen Wahlen findet die Konstituierung unter Leitung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten statt.

Ergänzende Vorschriften

Art. 32 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen und Ausschüsse sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Verwaltung

Grundsätze

Art. 33 ¹ Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:

- a Gemeindeschreiberei
- b Finanzverwaltung.

Abteilungsleitung

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat stellt für die Verwaltungsabteilungen eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber und eine Finanzverwalterin oder einen Finanzverwalter an.

² Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

Aufgaben

Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeschreiberei. Sie oder er

- a ist Sekretärin oder Sekretär des Gemeinderates

- b* überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte
- c* koordiniert die Gemeindeverwaltung
- d* koordiniert und betreut das Personalwesen im Bereich Gemeindeschreiberei.

² Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter leitet die Finanzverwaltung. Sie oder er

- a* ist Sekretärin oder Sekretär der Finanzkommission
- b* überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte
- c* koordiniert die Finanzverwaltung
- d* koordiniert und betreut das Personalwesen im Bereich Finanzverwaltung.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a* Unterschriftsberechtigung
- b* Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c* Anweisung zur Zahlung
- d* Erlass von Verfügungen
- e* Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat führt Kollektivunterschrift zu Zweien durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Kommissionen unterzeichnen mit Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Kontrolle eingehender Rechnungen

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft
a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt
c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 43 ¹ Die Rechnungen werden durch die zuständige Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher zur Zahlung angewiesen.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass
a der Beleg recht- und ordnungsmässig
b das Visum nach Artikel 42 richtig
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Kontrolle und Zahlung

Art. 44 Die Finanzverwaltung
a kontrolliert, ob Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind, ob Rechnungen in mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen die Beleganforderungen erfüllen
b bezahlt visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungs-
befugnis

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Periodische
Berichterstattung

Art. 46 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern regelmässig in knapper Form

a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen

b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind

c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 40).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat regelmässig über die wichtigsten Punkte.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 49 Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Ins hat diese Organisationsverordnung samt Anhängen 1-3 am genehmigt.

GEMEINDERAT INS

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Stucki

Martin Boss

Beilage: Organigramm

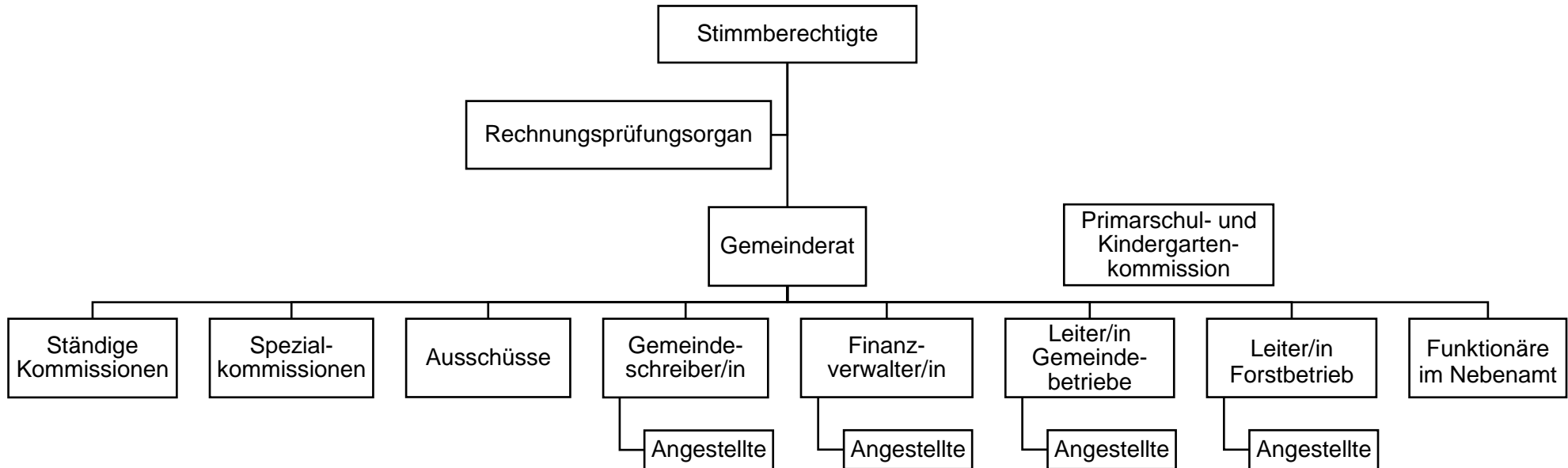
Anhang 1: Aufgaben der Ressorts und Zuordnung der Kommissionen

Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse

Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse

Beilage zur Gemeindeordnung Ins

Organigramm der Gemeinde Ins



Anhang 1: Zuordnung der Kommissionen und Ausschüsse, Aufgaben der Ressorts

Ressort	Zugeordnete Kommissionen und Ausschüsse	Aufgaben
Präsidiales	- Wirtschaftsförderungsausschuss	Gesamtführung, Verwaltung, Personelles, Information, Ortspolizei, Wirtschaftsförderung
Bauwesen und Planung	- Bau und Planungskommission - Fachgruppe Ortsbild und Landschaft	Baupolizei, Raumplanung
Finanzen	- Finanzkommission	Finanzhaushalt, Versicherungen, AHV-Zweigstelle
Gemeindebetriebe	- Wegkommission - Entsorgungskommission	Gemeindestrassen, Wasserbau Abwasser, Kehricht Friedhof
Energie- und Wasserversorgung	- Energie- und Wasserkommission	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, Energieanwendungen allgemein, Einsatz erneuerbarer Energien
Volkswirtschaft	- Forstkommission - Pachtlandausschuss - Naturschutzausschuss	Forst, Naturschutz, Landwirtschaft, Pachtland
Liegenschaften	- Liegenschaftskommission	Liegenschaften
Soziales		Fürsorge, Soziale Institutionen, Gesundheit, Alterspolitik, Asylwesen
Kultur/Freizeit		Tourismus, Kultur, Freizeit, Dorfverein, Märkte
Bildung	- Primarschul- und Kindergartenkommission - Schulkommission für Beso. Massnahmen - Bibliotheksausschuss	Kindergarten, Primarschule, Oberstufe, Erwachsenenbildung, Tagesschule, Jugendarbeit, Musikschule, Spezialunterricht, Bibliothek
Öffentliche Sicherheit	- Feuerwehrkommission - Ausschuss für öffentliche Sicherheit	Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenorganisation, Militär, Wirtschaftliche Landesversorgung
Öffentlicher Verkehr		Öffentlicher Verkehr
Privater Verkehr	- Verkehrsausschuss	Verkehrssicherheit

Anhang 2: Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse

Kommission Ausschuss	Anzahl Mit- glieder	Mitglieder von Amtes wegen	durch Gemein- de- rat zu Wählende	Bemerkungen
Bau- und Planungskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	BauverwalterIn und BaukontrolleurIn
Feuerwehrkommission				Gemäss Feuerwehrreglement
Wegkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: LeiterIn Gemeindebetriebe
Entsorgungskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: VertreterIn Ordnungsdienst
Energie- und Wasserkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: FinanzverwalterIn als SekretärIn
Forstkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: RevierförsterIn
Liegenschaftskommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	
Finanzkommission	5	RessortvorsteherIn	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: FinanzverwalterIn
Primarschul- und Kindergartenkommission	5	RessortvorsteherIn Bildung	4 Mitglieder	Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil: Schulleitungen Primar- schule und Tagesschule

Kommission Ausschuss	Anz. Mitgl.	Mitglieder von Amtes wegen	durch Gemeinde- rat zu Wählende	Bemerkungen
Schulkommission für Besondere Massnahmen	5	1 Mitglied der Primarschul- und Kindergartenkommission Ins (Sitzgemeinde) 2 Mitglieder aus den Verbandsgemeinden des Schulgemeindevverbandes OSZ Ins 2 Mitglieder aus den Verbandsgemeinden des Schulgemeindevverbandes OSZ Erlach		Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Schulleitung Die Aufgabenerfüllung im Amt Erlach erfolgt durch die Gemeinde Ins im Sitz- gemeindevmodell. Die Organisation ist in einem Vertrag geregelt.
Ständiger Wahlausschuss	mind. 15	GemeindeschreiberIn FinanzverwalterIn Verwaltungspersonal		
Pachtlandausschuss	5 - 9	RessortvorsteherIn Volkswirtschaft RessortvorsteherIn Finanzen RessortvorsteherIn Liegenschaften LeiterIn Erhebungsstelle Ackerbau		Federführung: Volkswirtschaft Beizug von 1 - 5 VertreterInnen Landwirtschaft möglich
Wirtschaftsförderungs- ausschuss	4	GemeindepräsidentIn RessortvorsteherIn Bau und Planung RessortvorsteherIn Volkswirtschaft RessortvorsteherIn Finanzen		Federführung: GemeindepräsidentIn
Verkehrsausschuss	5	RessortvorsteherIn Öffentlicher Verkehr RessortvorsteherIn Privater Verkehr RessortvorsteherIn Gemeindebetriebe VertreterIn Ordnungsdienst		Federführung: Verkehr
Bibliotheksausschuss	3	RessortvorsteherIn Bildung 1 Vertretung Primarschul- und Kindergarten- kommission 1 VertreterIn Kultur/Freizeit		Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen teil: Bibliotheksleitung
Naturschutzausschuss	5	RessortvorsteherIn Volkswirtschaft Leiter Gemeindebetriebe Fachperson Bereich Naturschutz RevierförsterIn LeiterIn Erhebungsstelle Ackerbau		Federführung: Volkswirtschaft
Fachgruppe Ortsbild und Landschaft				

Anhang 3: Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse

Die nachfolgenden Kommissionen und Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben in folgenden Bereichen:

Bau- und Planungskommission

- Behandlung der Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren zu Handen des Gemeinderates
- Laufende Bearbeitung der baurechtlichen Grundordnung
- Raumplanung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Feuerwehrkommission

- Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement

Wegkommission

- Unterhalt, Pflege und Reinigung des Gemeindestrassen- und -wegnetzes sowie der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Schneeräumung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Entsorgungskommission

- Unterhalt, Pflege und Reinigung der Kanalisationen und der Abfallsammelstellen
- Aufsicht über private Kläranlagen
- Sichern der ordnungsgemässen Kehrichtbeseitigung
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Energie- und Wasserkommission

- Stromversorgung
- Wasserversorgung
- Gasversorgung

Forstkommission

- Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
- Veräusserung des Holzes
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Liegenschaftskommission

- Bewirtschaftung und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften (Hochbauten, Sportplätze und Parkplätze)
- Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten

Finanzkommission

- Finanzplanung und Budgetierung
- Finanzberatung des Gemeinderates

Primarschul- und Kindergartenkommission

- Besorgung des Primarschul- und Kindergartenwesens nach Massgabe des übergeordneten Rechts
- Aufsicht über die Tagesschule nach Massgabe der Tagesschulverordnung
- Anstellung der Lehrkräfte und der Tagesschulmitarbeitenden

Schulkommission für Besondere Massnahmen

- Strategisch-politische Führung des Unterrichts für besondere Massnahmen
- Anstellung der Lehrkräfte

Ständiger Wahlausschuss

- Leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und ermittelt das Wahlergebnis

Pachtlandausschuss

- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte betreffend die Verpachtung von gemeindeeigenem Kulturland zu Handen des Gemeinderates

Wirtschaftsförderungsausschuss

- Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderung
- Erschliessung und Verkauf von Gewerbeland

Verkehrsausschuss

- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte im Zusammenhang mit Fragen der Verkehrssicherheit zu Handen des Gemeinderates

Naturschutzausschuss

- Beratung des Gemeinderates in Naturschutzfragen, Umsetzung und Überwachung von Naturschutzvorhaben.

Fachgruppe Ortsbild und Landschaft

- Beratung des Gemeinderates in landschaftsplanerischen und ökologischen Fragen